

## AHV-Zweigstelle

### Anspruch

Einen Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Luzern haben Personen und Familien, die am 1. Januar 2017 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung angeschlossen sind. Zudem muss die Krankenkassen-Prämie höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Die Einkommensgrenze für den Anspruch an Prämienverbilligung wurde für das Jahr 2017 herabgesetzt. Dies kann dazu führen, dass vergütete Prämienverbilligungsbeträge der Krankenkasse zurückerstattet werden müssen. Bezüger von Prämienverbilligung werden von der Ausgleichskasse über den definitiven Anspruch anfangs Oktober schriftlich informiert. Bei Schwierigkeiten zur Rückerstattung der schon vergüteten Prämienverbilligung stehen Ihnen die Krankenkassen gerne unterstützend zur Seite.

### Anmeldung

Die Anmeldung ist **bis spätestens 31. Oktober 2017** direkt bei der Ausgleichskasse Luzern, Postfach, 6000 Luzern 15, einzureichen. Wird die Anmeldung nach dem 31. Dezember 2017 eingereicht, besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen im selben Haushalt lebend (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1993 in Ausbildung) automatisch von der Ausgleichskasse Luzern für die Berechnung ermittelt. Die Anmeldung kann direkt im Internet unter [ipv.ahvluzern.ch](http://ipv.ahvluzern.ch) eingegeben oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

### Junge Erwachsene mit Jahrgängen 1993 bis 1999

Jungen Erwachsenen in Ausbildung wird ein möglicher Anspruch zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Eine Ausbildung ist dann gegeben, wenn die jungen Erwachsenen eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren und einen Anspruch auf Familienzulage begründen. Eine eigene Anmeldung müssen zwingend junge Erwachsene einreichen, die am 01.01.2018 nicht in Ausbildung sind oder am 01.01.2018 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

### Anspruch auf 50% Richtprämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 2000 bis 2018 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils sowie junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1993 bis 1999, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren. Die Grenze des gemeinsamen mittleren Einkommens darf dabei nicht überschritten werden.

### Trennung im 2017

Bei einer Trennung eines Ehepaares im Jahr 2017 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

### Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos direkt an die Krankenpflegeversicherung. Diese stellt reduzierte Prämienrechnungen aus. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt. Ein Wechsel der Krankenversicherung ist der Ausgleichskasse Luzern nicht mitzuteilen, da ein elektronischer Datenaustausch zu den Krankenversicherungen besteht.

### Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung, nicht mehr als 4 Jahre zurück liegend, massgebend. Die Ausgleichskasse Luzern ermittelt aus dieser Steueranmeldung das massgebende Einkommen. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Auf- und Abrechnungen ermittelt. Bei einer Steueranmeldung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

### Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen, kann die Anmeldung zusammen mit der in der Schweiz wohnenden und/oder erwerbstätigen Person eingereicht werden, sofern bei einer anerkannten Krankenpflegeversicherung eine obligatorische Grundversicherung für die im Ausland wohnende Person besteht.

### Neuberechnung des Anspruches

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2018 im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25% verändern, kann ein Antrag um Neuberechnung eingereicht werden. Dieser ist an die Ausgleichskasse schriftlich oder telefonisch zu stellen. Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2018 gestellt werden.

#### Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen sowie die gesetzlichen Grundlagen der Prämienverbilligung können unter [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch) abgerufen werden.

## Schule Wikon

### Externe Evaluation



### SEHR GUTES ZEUGNIS FÜR SCHULE WIKON

Im letzten Schuljahr wurde die Schule Wikon durch die externe Evaluation, welche alle fünf bis sechs Jahre stattfindet, geprüft. Zwei Experten und eine Expertin besuchten und begutachteten im April 2017 während

zweier Tage die Schule Wikon. Bereits ein paar Wochen zuvor wurden die Eltern, Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitung und die Mitglieder der BIKO mit einer Online-Umfrage schriftlich befragt. Nun liegt der definitive Bericht der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) vor. Er stellt der Schule Wikon, dem Lehrteam und der Schulführung ein sehr gutes Zeugnis aus. Im Bericht vom DVS steht, dass die Schüler/innen der Schule Wikon sich in der familiären Schulgemeinschaft bestens aufgehoben fühlen und grossmehrheitlich gerne zur Schule gehen. Mit ihrer hohen Präsenz und einer umsichtigen Klassenführung begünstigen die Lehrpersonen zur höchsten Zufriedenheit von Lernenden und Eltern ein ausserordentlich lernförderndes Unterrichtsklima.



Die an der Schule Wikon unterrichtenden Lehrpersonen fördern mit klar strukturiertem und anregend gestaltetem Unterricht das selbstgesteuerte Lernen. Dies und die hohe Lernzieltransparenz begünstigen ein effizientes und zielorientiertes Lernen in hohem Masse. Auch die Zusammenarbeit der Lehrpersonen wird im Bericht als vorbildlich festgehalten. Der Schulleitung gelingt es sehr gut, mit einer kooperativen, wertschätzenden sowie lösungsorientierten Personalführung die Mitarbeitenden unter gemeinsam getragenen Wertvorstellungen und Zielen zu vereinen. Anhand dieses sehr positiven Berichtes hat sich die Schulführung (BIKO, Schulleitung und Steuergruppe) zusammen mit der DVS auf folgende Entwicklungsziele festgelegt:



- Die Schulführung wird für die Schule Wikon ein zukunftsfähiges Modell entwickeln, welches eine gute Vernetzung zwischen Schule und Elternforum sicherstellt.
- Schülerrückmeldungen werden von den Lehrpersonen gezielt eingeholt. Sie leiten daraus Erkenntnisse für ihren eigenen Unterricht ab und schaffen dadurch einen Mehrwert.

Ab sofort sind die öffentlichen Berichtsteile der Externen Evaluation auf unserer Homepage [www.schule-wikon.ch](http://www.schule-wikon.ch) aufgeschaltet.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Schulleitung und die Mitglieder der Bildungskommission gerne zur Verfügung.

## SP Wikon

### Ablehnung Projekt „Spychermatte“ in Wikon - wie weiter?

Das Nein an der Urne zum Projekt „Spychermatte“ hatte ein betretenes Schweigen in der Gemeinde Wikon hinterlassen, zum Teil Fassungslosigkeit. Das Projekt hätte eine in Etappen ausgeführte Überbauung werden sollen, die eine altersunabhängige Bewohnerschaft reichlich



Platz angeboten hätte. Vor allem ein betreutes Wohnen mit Dienstleistungen, ein Dorfladen, Begegnungsort usw. wäre mittels einer Investorin entstanden.

Nach dem Nein stellte sich die Sozialdemokratische Partei Wikon die Frage, wie es mit der Gesundheits-, Alters- und Wohnpolitik in Wikon weiter gehen soll und organisierte am 31. August 17 einen öffentlichen Diskussionsabend für die Bevölkerung. Als Gastmoderatorin leitete Alt-Regierungsrätin Yvonne Schärli engagiert und kompetent durch die Diskussionen.

Einführend berichtete Schärli von ihren Exekutiverfahrungen bzw. über die schwierigen Situationen nach verlorenen Abstimmungen. Da gäbe es „Sieger und Verlierer“, allenfalls verhärtete Positionen. Darum sei es wichtig, die Kräfte zu bündeln. Zudem müsste man herausfinden, was wichtig ist und wo Wikon steht.

Aus der Sicht des Gemeinderates informierte Sozialvorsteherin Michaela Tschuur. Da das Pflegezentrum Reiden, wo die Gemeinde Wikon angeschlossen ist, einen Strategiewechsel vollzogen hat, bekommt auch Wikon längerfristig ein Problem.

Denn nur wer Pflege- und Behandlungsmassnahmen ab Stufe 4 vorweist, erhält einen Platz. Die Sozialvorsteherin stellte im Auftrag des Gemeinderates die wichtige Frage: Was wünscht sich die Bevölkerung?

Nach den Aufzählungen der bekannten Argumenten der Gegnerschaft durch die Moderatorin wie Grösse des Projektes, Folgekosten, politische oder wirtschaftliche Eigeninteressen kam folgerichtig die Frage auf: Wie weiter?

Eine Teilnehmerin des Abends zeigte ihre Enttäuschung über die vor dem Urnengang gegründete Interessengemeinschaft. Diese anonyme Gegnerschaft bot schriftlich vor der Abstimmung an, nach einer Ablehnung „gemeinsam an einer besseren Lösung zu arbeiten“. Die IG wurde kurzerhand nach dem Nein aufgelöst, anonym. An diesem Abend war auch niemand von der IG bekennd anwesend.

Ein weiterer Teilnehmer meinte, das Projekt hatte den positiven Aspekt, den Wikon in die Zukunft geführt hätte. Man solle unbedingt den positiven Geist aufnehmen und weiterführen, um konstruktive Ideen zu entwickeln.

In der Zusammenfassung sagte Schärli, dass der Konsens der Anwesenden mehrheitlich ein Weitergehen unterstütze und die Interessenlage weit gefächert sei. Somit könnte z.B. eine Art „TaskForce“ eingesetzt werden, die aus Parteien, Interessierten wie auch der Gegnerschaft bestünde.

Die SP Wikon wird als nächsten Schritt die politischen Parteien von Wikon einladen, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen und allenfalls zu Händen des Gemeinderates Denkanstösse zu unterbreiten. Die Zusammenkunft wird am Dienstag, 10. Oktober stattfinden.